

# KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die  
Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner  
Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere  
Interessentinnen und Interessenten

**Kölner Flüchtlingsrat e.V.**

**Die Geschäftsstelle:**

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: [www.koelner-fluechtlingsrat.de](http://www.koelner-fluechtlingsrat.de)

**Claus-Ulrich Pröbß**, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: [proeiss@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:proeiss@koelner-fluechtlingsrat.de)

**Anna Kress**, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: [kress@koelner-fluechtlingsrat.de](mailto:kress@koelner-fluechtlingsrat.de)

Köln, den 28.04.2017

## Grußwort des Geschäftsführers

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freundinnen und Freunde,

das ist die erste Ausgabe der Flüchtlingspolitischen Nachrichten – in etwas neuer Form und auch mit einem etwas anderen Konzept. Weitere Änderungen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Ein Redaktionsteam des Flüchtlingsrates übernimmt jetzt und künftig die inhaltliche Ausgestaltung. Und die Erscheinungsweise ist – kapazitätsbedingt – nicht mehr monatlich, sondern alle 6-8 Wochen. In der Zwischenzeit erhalten Sie aktuelle Informationen – wie bislang - über die Website des Flüchtlingsrates.

Die Proteste gegen die AfD und ihren Bundesparteitag in Köln liegen nun schon einige Tage zurück. Es liegt auf der Hand, warum diese Partei - ihre Mitglieder und Sympathisanten - politisch gestoppt werden müssen. Für rechtsradikale, rassistische und menschenverachtende Positionen darf es keinen Platz geben! Bei all dem darf man allerdings auch nicht vergessen: Die rigiden Gesetzesverschärfungen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts seit Herbst 2015, die Beugung und Aushebelung des internationalen und nationalen Flüchtlingsschutzes, das Ausscheren aus europarechtlichen Vorgaben wie der EU-Aufnahmerichtlinie, die Nichtbeachtung der UN-Kinderrechtskonvention sowie Abschiebungen nach Afghanistan – politisch zu verantworten haben dies die Regierungen des Bundes und der Länder.

Zu befürchten ist, dass auch weitere Positionen der AfD in Gesetze münden: Die Forderung nach Abschaffung des Familiennachzugs zum Beispiel ist bereits für Inhaber/innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4, 4b und 5, § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 4, § 104a Abs. 1 S. 1 und 104b sowie hinsichtlich des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (hier: befristet) umgesetzt. Und was den Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen angeht, wurden hohe bürokratische Hürden geschaffen, um ihn zu erschweren und manchmal auch ganz zu verhindern.

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,  
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto  
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

**Sparkasse KölnBonn**

**BLZ: 370 501 98**

**Konto-Nr. 22 10 20 40**

**IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40**

**BIC: COLSDE33XXX**

Die Forderung nach Festlegung einer jährlichen Mindestabschiebequote – eine weitere Forderung der AfD - dürfte auch für viele Hardliner in den demokratischen Parteien von Interesse sein. In Deutschland erleben wir unter den Bundesländern ja einen öffentlichen Wettbewerb nach dem Motto: Welches Bundesland hat die höchsten Abschiebezahlen?

Um es deutlich zu sagen: Die AfD muss politisch bekämpft werden, mehr denn je. Aber der Schutz von Verfassung und Rechtsstaatlichkeit und der Kampf für die Geltung der Menschenrechte müssen breiter aufgestellt sein. Wer Rechtsextremismus wirklich bekämpfen will, muss Flüchtlinge schützen.

Auch in diesem Sinne: Wählen gehen!

Ihr Claus-Ulrich Pröbß

## Flüchtlingspolitische Nachrichten

**Mai 2017**

### 1. Internes

#### 1.1 Neue MitarbeiterInnen

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat sechs neue MitarbeiterInnen angestellt.

Minela Dalipi: seit 01.03.2017 im Projekt Auszugsmanagement und im Projekt Chance+ in Bonn.

Hannah Huser: seit 01.05.2017 in der Verfahrensberatung für UMF (Beratungsstelle Bonn).

Farina Kube: seit 01.04.2017 in der Asylverfahrensberatung in der EAE Köln-Bayenthal.

Ingrid Reyes-Päcke: seit 16.03.2017 in der Regionalen Beratung in der Flüchtlingsberatungsstelle Bonn.

Jörg Rieksmeier: seit 01.04.2017 in der Asylverfahrensberatung in der EAE Köln-Bayenthal.

Julia Wilhelm: seit 01.04.2017 als Verwaltungskraft in der Ombudsstelle für Flüchtlinge.

Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter `Beratung für Flüchtlinge` bei den jeweiligen Beratungsstellen.

Außerdem: Gratulieren wir unserer Kollegin Nahid Fallahi, Leiterin des Flüchtlingszentrums »Fliehkraft« ganz herzlich zu ihrem 10 jährigen Dienstjubiläum und danken ihr sehr für ihr Engagement und die kollegiale Zusammenarbeit im letzten Jahrzehnt!

### 2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

#### 2.1 Unterbringungssituation in Köln

Die Stadt Köln bringt derzeit 12.231 Flüchtlinge unter (Stand: 12.04.17). Damit hat sie im Moment ihre Zuweisungsquote erfüllt und erhält

durch die Bezirksregierung Arnsberg bis zum 05.05.2017 keine weiteren Zuweisungen. Im Falle von Vorsprachen im Tagesdienst, gesundheitlich notwendigen Verlegungen oder Familienzusammenführungen erfolge aber weiterhin die zusätzliche Unterbringung schutzsuchender Personen. Mittlerweile ist die Zahl der Abgänge aus den Unterbringungseinrichtungen höher als die Zahl der Neuzugänge, so dass die Stadtverwaltung die Unterbringung in Notunterkünften weiter zurückfahren kann. Trotzdem leben noch rund 900 Flüchtlinge in 10 Turnhallen (Stand: 27.04.17). Wenn die verschiedenen neuen Standorte wie geplant bezogen werden können, so hofft die Stadtverwaltung bis Ende 2017 alle Turnhallen räumen zu können.

Quelle: 14. Bericht zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen; Mitteilung der Stadt Köln Nr. 1223/2017 vom 21.04.17 an den Ausschuss Soziales und Senioren.

#### 2.2 Mindeststandards Flüchtlingsunterbringung in Köln erneut aufgeschoben

Die Stadtverwaltung hat das von ihr erarbeitete „Feinkonzept Mindeststandards zur Unterbringung von Flüchtlingen“ im März 2017 in die Fachgremien des Rates eingebracht. Aufgrund der kontroversen Diskussion über die Vorlage erfolgt nun eine weitere Nachbesserung an der Vorlage unter Beteiligung der Fachgremien. Diese soll dann dem Rat am 17.07.2017 zum Beschluss vorgelegt werden.

Quelle: Mitteilung der Stadt Köln Nr. 1160/2017 vom 18.04.17 an den Integrationsrat und den Ausschuss Soziales und Senioren.

#### 2.3 Jahreszahlen zur Versorgung und Betreuung von UMF in Köln 2016

711 Kinder und Jugendliche wurden 2016 erstmalig in Köln vorläufig in Obhut genommen (Vorjahr 1.145 Jugendliche).

Davon wurden 482 Kinder und Jugendliche (420 männlich, 62 weiblich) zur Verteilung angemeldet, jedoch tatsächlich verteilt wurden 434 UMA. 48 Jugendlichen entzogen sich durch Entweichung der Verteilung und tauchen in Köln nicht mehr auf.

195 Kinder und Jugendliche (143 männlich; 52 weiblich) wurden nicht zur Verteilung ange-

meldet und erhielten eine sozialpädagogische Zuweisung nach Köln. In 34 Fällen (33 männlich, 1 weiblich) von in Obhut genommenen Personen wurde nach einer Alterseinschätzung oder auch durch eigene korrigierte Angaben die Inobhutnahme beendet und die Personen als Erwachsene eingeschätzt.

Im Bestand befanden sich insgesamt weitere 857 Kinder, Jugendlichen und junge Heranwachsende (798 männlich; 59 weiblich) die im Rahmen der Jugendhilfe versorgt und betreut wurden. Davon erhalten 202 junge Erwachsene über das 18 Lebensjahr hinaus Jugendhilfe, weil sie einen weiteren erzieherischen Bedarf haben. Es bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Ablösung der Jugendlichen aus der Jugendhilfe in die Verselbständigung, da kaum Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt für den hier betroffenen Personenkreis zur Verfügung steht.

Weitere 153 UMA's (127 männlich; 26 weiblich) wurden in Köln in Obhut genommen, waren jedoch anderen Kommunen zugewiesen und aus verschiedenen Gründen von dort entwichen.

Von den Neuzugängen kamen die Kinder und Jugendlichen in 2016 insgesamt aus 29 verschiedenen Herkunftsländern. Wie auch im Vorjahr kamen die meisten Flüchtlinge aus Eritrea, Afghanistan und Marokko. Nach wie vor ist der überwiegende Teil der jungen Flüchtlinge männlich (87 %). Der Altersdurchschnitt liegt in der Regel zwischen 14 und 17 Jahren (Mittelwert 15,3 Jahre).

Quelle: Mitteilung der Stadt Köln Nr. 0713/2017 vom 09.03.17 an den Jugendhilfeausschuss und den Integrationsrat.

## 2.4 Beschluss des Kölner Integrationsrates zu Bleiberechtsperspektiven

Der Integrationsrat hat sich am 25.04.17 dem Beschluss des Hauptausschusses vom 09.01.17 zu Bleiberechtsperspektiven von langjährig Geduldeten mit großer Mehrheit (eine Enthaltung, eine Gegenstimme) angeschlossen. Er bittet die Verwaltung alle Initiativen zu fördern, die darauf hinwirken, für langjährig geduldete Menschen in Köln eine sichere Aufenthaltsperspektive zu schaffen.

Dabei sei vorauszusetzen, dass sich die langjährig geduldeten Menschen aktiv um ihre Integration bemühen und bei Ihnen keine ausländerrechtlich zwingenden Abschiebegründe, z.B. aufgrund von Straftaten, vorliegen.

Die Bleiberechtskampagne wurde ursprünglich vom Rom e. V., dem Kölner Flüchtlingsrat und dem Kölner Runden Tisch für Integration im September 2016 initiiert und hatte die Unterstützung vieler Kölnerinnen und Kölner und von Oberbürgermeisterin Reker gefunden. Die Verwaltung, insbesondere die Ausländerbehörde Köln, wird nun in Zusammenarbeit mit den Initiatoren und den relevanten Gremien geeignete Maßnahme zur Umsetzung des Beschlusses entwickeln.

Quelle: Antrag Nr. AN/0636/29017 vom 06.04.17 an den Integrationsrat.

## 3. Überregionale Entwicklungen

### 3.1 Asyl in Zahlen im Zeitraum Januar bis März 2017

Insgesamt gab es im o.g. Zeitraum rund 54.000 Asylantragstellungen im Bundesgebiet, davon rund 15.000 Anträge in NRW. Das entspricht 27,5%.

Über 40% der Menschen die um Asyl nachsuchten kommen aus Syrien (22,0%), Afghanistan (10,3%) und Irak (9,3%).

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl vom März 2017, S.7ff.

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-maerz-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-maerz-2017.pdf?__blob=publicationFile) Zugriff am: 26.04.17

### 3.2 Studie des Europäischen Flüchtlingsrats ECRE

Laut einer Studie des Europäischen Flüchtlingsrats ECRE gibt es weit reichende Unterschiede in den Asylsystemen europäischer Staaten. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass das europäische Ziel, Verfahren sowie Schutzstandards im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) anzugleichen, gescheitert ist. Dies zeige sich insbesondere in den unterschiedlichen Schutzquoten afghanischer Asylantragsteller \*innen:

Schutzquoten afghanischer Staatsangehöriger		
Staat	2015	2016

Italien	95,60%	97%
Schweiz	92,10%	89,40%
Frankreich	80,90%	82,40%
Deutschland	72,20%	55,80%
Österreich	78,40%	54,90%
Schweden	54,50%	45%
Niederlande	52,90%	34,80%
Ungarn	18,60%	6,10%
Bulgarien	5%	2,50%

Quelle: Vgl. Informationsverbund Asyl & Migration: AIDA-Bericht zur europäischen „Asyl-Lotterie“ vom 31.03.2017.  
[http://www.asyl.net/index.php?id=424&no\\_cache=1&tx\\_ttnews%5Bttnews%5D=57818&cHash=0ca8dbb32d7e59fe835cc2c250dcd2a](http://www.asyl.net/index.php?id=424&no_cache=1&tx_ttnews%5Bttnews%5D=57818&cHash=0ca8dbb32d7e59fe835cc2c250dcd2a)  
 Zugriff am 26.04.2017.

### 3.3 Abschiebungen von Flüchtlingen trotz Ausbildungsverhältnis

„Laut einer Umfrage der Süddeutschen Zeitung seien viele Arbeitgeber\_innen „empört und verunsichert“, da trotz der sog. „3+2-Regelung“, die für ausreisepflichtige Flüchtlinge eine Duldung und Abschiebungsschutz für die Dauer der Ausbildung vorsieht, Flüchtlinge vor oder sogar aus der Ausbildung heraus abgeschoben werden. Diese Praxis gelte v.a. für die südlichen Bundesländer“ (Sigmar Walbrecht, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. am 26.04.17 per Email).

In NRW ist die Anwendung der „3+2-Regelung“ über einen Erlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums geregelt, so dass bei einer konkreten schriftlichen Einstellungszusage oder Absichtserklärung eines Ausbildungsplatzes bereits im Voraus eine Duldung erteilt werden soll.

Quelle: Süddeutsche Zeitung, Abschiebung von Azubis empört Firmen vom 25.04.2017  
<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlinge-in-ausbildung-abschiebung-von-azubis-empoert-firmen-1.3478012> Zugriff am 26.04.2017  
 Quelle: Ministerium für Inneres und Kommunales vom 21.12.1016:  
[http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/Alpha\\_OWL/Aktuelles\\_und\\_Termine/ErlassNRW\\_Ausbildungsduldung.pdf](http://www.fmrnw.de/fileadmin/fmrnw/media/Alpha_OWL/Aktuelles_und_Termine/ErlassNRW_Ausbildungsduldung.pdf) Zugriff am 26.04.2017

### 3.4 Restriktionen beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

#### 3.4.1 Familiennachzug mit Geschwistern durch Leitlinien des Auswärtigen Amtes quasi unmöglich

Der niedersächsische Flüchtlingsrat dazu:

„Mit dem Runderlass vom 20. März 2017 hat das Auswärtige Amt die Grundlagen für den Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen weiter spezifiziert. Im Ergebnis lässt sich feststellen: Die restriktiven Bedingungen machen einen Nachzug von Familien mit Kindern zu in Deutschland lebenden, anerkannten Flüchtlingen so gut wie unmöglich. Unter anderem legt der Erlass fest:

- Geschwister von in Deutschland anerkannten minderjährigen Flüchtlingen können ein Visum zum Familiennachzug nach §32 AufenthG grundsätzlich nur erreichen, wenn die Eltern nachweisen können, dass in Deutschland ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.
- Zusätzlich müssen die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern können. Nur wenn ein sog. »atypischer Fall« vorliegt, soll »ausnahmsweise« davon abgesehen werden. Geprüft werden soll z.B., ob Kinder bei Verwandten oder in Flüchtlingslagern zurückbleiben können, oder ob ein Familienmitglied bei den Kindern zurückbleibt. Die Trennung der Eltern oder von Eltern und Kindern hält das Auswärtige Amt grundsätzlich für zumutbar.
- Wenn ein in Deutschland anerkanntes Kind innerhalb von 90 Tagen volljährig wird, soll die Erteilung eines Visums für Geschwisterkinder ausgeschlossen sein.
- Darüber hinaus soll ein Geschwisternachzug gemäß §36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen, wenn eine sog. »außergewöhnliche Härte« vorliegt. Diese sei aber »stets familienbezogen« und ergebe sich »explizit aus der Trennung der Geschwister«. Nach Auffassung des AA stellt weder die Trennung von den Eltern eine »außergewöhnliche Härte« dar noch »die sich aus dem Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet ergebende Härte«. Auch bei Vorliegen einer »außergewöhnlichen Härte« sei im Übrigen die Lebensunterhaltssicherung zu verlangen, sofern kein »atypischer Fall« vorliege.
- Für Flüchtlingskinder, denen keine Flüchtlingsanerkennung, sondern nur »subsidiärer Schutz« zugebilligt werden soll, verweist das Auswärtige Amt auf die Möglichkeit einer Aufnahme gemäß § 22 AufenthG. Entsprechende Anträge zur Begründung einer »humanitären Notlage« sollen direkt vom Auswärtigen Amt bearbeitet werden. Laut dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Kauder ge-

be es inzwischen 49 Fälle, die bearbeitet werden.

Statt die gesetzlichen Lücken beim Familiennachzug zu schließen, baut das Auswärtige Amt mit diesem Erlass weitere Hürden auf. Es erscheint schon nahezu unmöglich, dass für die Eltern und Geschwister eines in Deutschland lebenden Flüchtlingskindes »ausreichender Wohnraum« nachgewiesen wird. Auch ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung soll, obwohl rechtlich möglich, nur im Ausnahmefall möglich sein. Die Härtefallklauseln zur Ermöglichung eines Familiennachzugs nach §36 Abs. und §22 AufenthG sind so restriktiv gefasst, dass ein Familiennachzug nur in wenigen Ausnahmefällen aussichtsreich erscheint. Familien mit Kindern haben auch weiterhin nur geringe Chancen, im Wege des Familiennachzugs zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Kind nachzuziehen.“

Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., Pressemitteilungen vom 31.03.2017.

<https://www.nds-fluerat.org/23961/pressemitteilungen/restrictionen-beim-familiennachzug-zu-unbegleiteten-minderjaehrigen-fluechtlingen/>  
Zugriff am 26.04.2017

### 3.4.2 PRO ASYL und Flüchtlingsrat Niedersachsen betiteln die Härtefallregelung beim Familiennachzug als Augenwischerei

Der Flüchtlingsrat NRW berichtet:

„Im Rahmen des Koalitionsausschusses der Bundesregierung vom 29.03.2017 haben CDU und SPD beschlossen, dass für den Familiennachzug im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern die Härtefallklausel in § 22 AufenthG in Einzelfällen unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention genutzt werden könne. PRO ASYL und der Flüchtlingsrat Niedersachsen kritisierten die Vereinbarung scharf. „Statt endlich eine überfällige Gesetzesreform anzustrengen, die den Rechtsanspruch von Eltern und Geschwistern auf einen Familiennachzug zu hier lebenden Flüchtlingskindern regelt, streut die Bundesregierung der Öffentlichkeit mit „Härtefalllösungen“ Sand in die Augen“, erklärte der Geschäftsführer von PRO ASYL, Günter Burkhardt. Die Lösung über Härtefälle habe schon in der Vergangenheit nicht funktioniert. Das Netzwerk „Berlin hilft“ gab in einem Beitrag vom 31.03.2017 z. B. an, dass bis März 2017 kein einziger Mensch ein Visum über den § 22 AufenthG bekommen habe. Laut einem Artikel im MiGAZIN vom 31.03.2017 spreche demgegen-

über der Unions-Fraktionschef Volker Kauder (CDU) von inzwischen 49 positiv entschiedenen Fällen. Nach Angaben von Zeit-online vom 06.04.2017 plant die CDU sogar, den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte auch über März 2018 hinaus auszusetzen.“

Quellen:

PRO ASYL und Flüchtlingsrat Niedersachsen: Bundesregierung präsentiert Scheinlösungen (30.03.2017)

Zeit Online: Flüchtlinge. Union will Familiennachzug weiter einschränken (06.04.2017)

Netzwerk „Berlin-hilft“: Familiennachzug: Härtefall nach § 22 AufenthG – Beantragung und Voraussetzungen (31.03.2017)

MiGAZIN: Koalitionsausschuss. Einigung bei Kinderehe, scharfe Kritik für Familiennachzug (31.03.2017)

In: Flüchtlingsrat NRW e.V., Schnellinfo 03/2017, S. 7.

## 3.5 Brutale Misshandlungen auf der Balkan-Route

„Am 06.04.2017 veröffentlichte die Organisation Oxfam den Bericht `A dangerous ,game‘. The pushback of migrants, including refugees, at Europe’s borders`, den Oxfam gemeinsam mit dem Belgrader Menschenrechtszentrum (BCHR) und dem Mazedonischen Verband junger Anwälte (MYLA) erarbeitet hat. Die drei Organisationen befragten 140 Menschen, die in Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien rund um die Balkanroute auf der Flucht leben. Alle Befragten berichteten danach von Misshandlungen und Rechtsbrüchen durch Sicherheitskräfte in Serbien, Mazedonien, Kroatien, Ungarn und Bulgarien. Neben den vielen Misshandlungen dokumentiert der Bericht Fälle illegaler Zurückweisungen – auch Pushbacks genannt. Flüchtlingen werde zudem sehr oft der Zugang zum Asylverfahren verweigert. Oxfam und die beiden Partnerorganisationen fordern von den betroffenen Staaten das Ende dieser rechtswidrigen Praxis und die Ermittlung und Verurteilung der Sicherheitskräfte, die sich an Misshandlungen beteiligen oder beteiligt haben.“

Quelle: Oxfam: Balkan-Route. Migranten berichten von brutalen Misshandlungen vom 6.04.2017 In: Flüchtlingsrat NRW e.V., Schnellinfo 03/2017, S.6.

## 3.6 Dublin-Überstellungen

### 3.6.1 UNHCR: Dublin-Überstellungen nach Ungarn aussetzen

„Budapest – UNHCR hat heute dazu aufgerufen, Rücküberstellungen von Asylbewerbern aus anderen EU-Staaten nach Ungarn unter der Dublin-Verordnung zeitweise auszusetzen. Die



Dublin-Verordnung ist ein EU-Instrument, das festlegt, welcher EU-Staat für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist.

„Die Situation für Asylsuchende in Ungarn, die schon zuvor Anlass zu großer Sorge gab, hat sich noch einmal verschlechtert, seit ein neues Gesetz in Kraft getreten ist, das Asylsuchende zwangsweise interniert“, sagte UN-Flüchtlingskommissar Filippo Grandi.

„Angesichts der sich verschlechternden Situation von Asylsuchenden in Ungarn, fordere ich die Staaten dazu auf, Dublin-Überstellungen solange auszusetzen bis die ungarischen Behörden ihre Praktiken und Gesetze in Einklang mit europäischem und internationalen Recht gebracht haben“, fügte er hinzu.

Der UN-Flüchtlingskommissar sagte, er wäre „ermutigt“ durch die Entscheidung der Europäischen Kommission, mit den ungarischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die neue Gesetzgebung und Ungarns Verfahren mit dem EU-Recht zusammenzubringen, wies gleichzeitig darauf hin, dass „dringende Maßnahmen erforderlich sind, um den Zugang zum Asylverfahren in Ungarn zu verbessern.“

UNHCR hat wiederholt seine Sorge gegenüber Behörden und der EU über die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden zum Ausdruck gebracht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass physische Hindernisse und eine restriktive Politik dazu geführt haben, dass effektiv der Zugang zum Territorium und damit zum Asyl verwehrt wird.

Unter der Novelle des Asylgesetzes weiten Ungarns „Notfallmaßnahmen“ die zwangsweise Internierung von Asylsuchenden aus und führen unter Verletzung der internationalen Verpflichtungen Ungarns für jeden irregulär Einreisenden zu einer Ausweisung.

Seit deren Inkraftsetzung werden Asylbewerber, auch Kinder, für die Dauer ihres gesamten Asylverfahrens in Frachtcontainer interniert, die von hohen Stacheldrahtzäunen umgeben sind. Mit Stand vom 7. April sind dort 110 Menschen untergebracht, einschließlich vier unbegleiteter Kinder sowie Familien mit Kindern.

„Ich anerkenne die jüngsten Anstrengungen der Behörden, Polizeigewalt zu untersuchen. Gleichwohl bleiben wir sehr besorgt über sehr beunruhigende Berichte von ernsten Vorfällen,

bei denen es um Misshandlungen und Gewalt auch von Behördenmitarbeitern gegenüber Menschen geht, die versuchen die Grenze nach Ungarn zu überqueren“, sagte Grandi. „Diese inakzeptablen Praktiken müssen aufhören und ich fordere die ungarischen Behörden dringend dazu auf, jeden Vorwurf von Missbrauch und Gewalt weiter nachzugehen.“

Im letzten Dezember präsentierte UNHCR eine Reihe von Vorschlägen an die EU und ihre Mitgliedstaaten, um die Verteilung von Asylanträgen zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Der UN-Flüchtlingskommissar rief die Europäische Union dazu auf, ein vereinfachtes Asylverfahren einzuführen, mit dem man die Neuankommlinge rascher und effizienter identifizieren und registrieren sowie deren Anträge bearbeiten können. „Dies ist der Schlüssel, um den Zugang zum Schutz für jene sicherzustellen, die ihn benötigen und das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen“, sagte er.

„Es ist wichtig, dass Asylsysteme und Aufnahmebedingungen in vielen EU-Staaten und Beitrittskandidatenländern weiter verbessert werden. Dies wird sowohl helfen, die irreguläre Weiterwanderung zu reduzieren als auch die wachsende Tendenz, hierbei auf Schlepper zurückzugreifen. Zudem wird es helfen, den derzeitigen Druck auf die ungarische Südgrenze zu verringern. In die Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen zu investieren, muss auch ein integraler Teil der zu bewältigenden Aufgabe sein“, sagte Grandi.“

Quelle: UNHCR am 10.04.2017

<http://www.unhcr.de/home/artikel/0391330457c7e9f7fc32a7352bc7bf5e/unhcr-dublin-ueberstellungen-nach-ungarn-aussetzen.html> Zugriff am 02.05.2017

### 3.6.2 Dublin-VO: weitgehende Aussetzung der Überstellung nach Ungarn- Stellungnahme

„Flüchtlinge, die über Ungarn nach Deutschland einreisen, müssen laut Dublin III -Verordnung eigentlich dorthin zurück. Auf Überstellungen nach Ungarn will das BAMF aber zukünftig dann verzichten, wenn Budapest keine geeignete Unterbringung und faire Asylverfahren garantiert. Damit ist aber kaum zu rechnen.

Die Bundesregierung will Asylsuchende nur noch nach Ungarn abschieben, wenn die dortigen Behörden die EU-Standards der Unterbringung in jedem Einzelfall garantieren. Bei Dublin-Übernahmeersuchen an Ungarn muss demnach

‚bis auf weiteres‘ von den dortigen Behörden eine Zusicherung darüber eingeholt werden, dass die Flüchtlinge gemäß EU-Richtlinie untergebracht sind und das Verfahren der EU-Richtlinie entspricht.

Ob Ungarn überhaupt Erklärungen dazu abgeben wird, bleibt abzuwarten. Italien weigert sich, zur Frage einer Unterbringung von Familien mit minderjährigen Kindern überhaupt Auskünfte an die deutschen Behörden zu übermitteln, weshalb eine Abschiebung von Flüchtlingsfamilien mit minderjährigen Kindern nach Italien seit Jahren faktisch gestoppt sind. Im Übrigen dürfte die Unterbringung von Asylsuchenden nicht dadurch menschenrechtlich vertretbar werden, dass Ungarn erklärt, sie erfolge in Übereinstimmung mit der EU-Aufnahmerichtlinie, wenn sich die Aufnahmepraxis des Landes nicht grundsätzlich ändert. Insofern ist die vom BAMF gewählte Formulierung vermutlich nur ein Versuch, die Signalwirkung einer förmlichen Aussetzung von Abschiebungen nach Ungarn zu vermeiden.

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hat Deutschland im vergangenen Jahr insgesamt 11.998 Übernahmegesuche an Ungarn gestellt. In 3756 Fällen erteilte Ungarn die Zustimmung zur Aufnahme. Tatsächlich überstellt wurden letztlich aber nur 294 Flüchtlinge. Offenkundig haben die Verwaltungsgerichte bereits in der Vergangenheit in etlichen Fällen die Abschiebung von Flüchtlingen nach Ungarn wegen der verheerenden Menschenrechtslage in diesem Land gestoppt (siehe etwa die [Entscheidung des OVG Lüneburg vom 15.11.2016](#)). Zuletzt ist Ungarn in die Kritik geraten, da die Regierung Flüchtlinge während der gesamten Zeit des Asylverfahrens in Transitlagern an der Grenze zu Serbien internieren will.“

Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Meldung vom 11.04.2017  
<https://www.nds-fluerat.org/24127/aktuelles/dublin-ueberstellungen-nach-ungarn-weitgehend-ausgesetzt/> Zugriff am 02.05.2017

### 3.7 Anspruch auf Sozialleistungen trotz Verpflichtungserklärung

„Auch wenn eine Verpflichtungserklärung vorliegt, muss der jeweilige Sozialhilfeträger Leistungen erbringen. Die Verpflichtungserklärung führt allein dazu, dass die Kosten vom Verpflichtungsgeber in einem zweiten Schritt zurück verlangt werden können. Diese Feststellung ist für einige Fälle wichtig, in denen Jobcenter oder Sozialämter mit Verweis auf eine Verpflichtungserklärung die Leistungen rechtswidrig pauschal ablehnen.“

LSG NRW, Beschluss vom 2. Februar 2017, L 9 SO 691/16 B ER, L 9 SO 692/16 B

LSG NRW, Beschluss vom 2. Februar 2017, L 9 SO 691/16 B ER, L 9 SO 692/16 B

„Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugeben, dass die Verpflichtungserklärung des Herrn I. trotz des geänderten Aufenthaltstitels der Antragsteller (§ 25 Abs. 2 statt 23 Abs. 1 AufenthG) weiterhin fortwirkt, weil auch unter Geltung der bis zum 05.08.2016 gültigen Fassung des § 68 Abs. 1 AufenthG die nach der Flüchtlingsanerkennung erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG nicht zu einem ‚anderen Aufenthaltswert‘ erteilt worden sind (so BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - [1 C 10.16](#) - Pressemitteilung Nr. 3/2017). § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG in der seit dem 06.08.2016 geltenden Fassung, der ein Erlöschen der Verpflichtungserklärung in diesen Fällen nunmehr ausdrücklich ausschließt, dient insoweit lediglich der Klarstellung. Allerdings ist schon dem Wortlaut des § 68 Abs. 1 AufenthG ohne Weiteres zu entnehmen, dass aus der Verpflichtungserklärung lediglich eine Regresspflicht des Erklärenden gegenüber der öffentlichen Stelle resultiert. Damit dürfen Leistungen gegenüber Hilfebedürftigen wie den Antragstellern nicht per se, d.h. unter Hinweis auf das bloße Bestehen der Verpflichtungserklärung, ausgeschlossen werden. Vielmehr soll sich diejenige öffentliche Stelle, die öffentliche Mittel aufgewendet hat, diese gerade vom Verpflichtungsgeber erstatten lassen, § 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthG (zut. SG Detmold, Beschl. v. 02.04.2015 - [S 2 SO 102/15 ER](#) -, juris Rn. 19). Ebenso ist etwa das im o.a. Verfahren des BVerwG beklagte Jobcenter verfahren, indem es mit Leistungsbescheid von dem dortigen Verpflichtungsgeber die Erstattung von Aufwendungen nach dem SGB II für seine drei Verwandten gefordert hat, was rechtmäßig gewesen ist.“

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=190349>“

Quelle: GGUA, Claudius Voigt, Email vom 08.04.2017

## 4. Entscheidungen

### 4.1 Rechtsbehelfsbelehrung in Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unrichtig

„Kurzbeschreibung:  
 Mit Urteil vom 18. April 2017 hat der Verwal-



tungsgerichtshof in einem Asylrechtsstreit entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ablehnenden Asylbescheiden regelmäßig beifügt, ‚unrichtig‘ im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist.

Zur Begründung hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs ausgeführt:

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart sei die Klage zulässig, obwohl sie nicht innerhalb der nach dem Asylgesetz maßgeblichen Frist von einer Woche erhoben worden sei. Denn diese Frist werde nur im Fall einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung in Gang gesetzt. Da die dem angefochtenen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung jedoch unrichtig erteilt worden sei, sei die Klageerhebung gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe zulässig gewesen. Diese Frist habe der Kläger eingehalten.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sei auch dann unrichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 VwGO, wenn sie geeignet sei, bei dem Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen. Die dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung weise eine derartige Unrichtigkeit auf. Denn dort heiße es u.a., dass die Klage ‚in deutscher Sprache abgefasst sein‘ müsse. Mit dieser Formulierung sei die Rechtsbehelfsbelehrung geeignet, bei dem Betroffenen den Eindruck zu erwecken, dass die Klage gegen den Bundesamtsbescheid bei dem Verwaltungsgericht schriftlich eingereicht werden müsse und dass der Betroffene selbst für die Schriftform zu sorgen habe. Dies stehe aber in Widerspruch zu § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wonach die Klage beim Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden könne. Mit der Regelung solle dem Kläger der Rechtsschutz erleichtert werden, wenn er aus in seiner Person liegenden Gründen, etwa auch mangels hinreichender Kenntnis der deutschen Sprache, den Weg zum Gericht vorziehe. Die vom Bundesamt gewählte Formulierung erschwere dem Betroffenen demgegenüber die Rechtsverfolgung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise.

In der Sache hatte die Klage jedoch keinen Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht feststellen, dass der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf die Gewährung subsidiären Schutzes bzw. auf die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots hat. Im Ergebnis wurde die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts deshalb zurückgewiesen.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden (Az. A 9 S 333/17).“ (25.04.2017)

Quelle: Pressemitteilung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 25.04.2017

<http://vghmannheim.de/pb/Lde/Startseite/Medien/Rechtsbehelfsbelehrung+in+Bescheiden+des+Bundesamts+fuer+Migration+und+Fluechtlinge+unrichtig/?LISTPAGE=1213200> Zugriff am 02.05.2017

## 4.2 Bleibeperspektive ist ein ideologisches Konstrukt

„(Z)ur Interpretation des ideologischen Konstrukts der ‚Bleibeperspektive‘ gibt es nun [eine erfreuliche Entscheidung des Sozialgerichts Potsdam vom 29. März 2017](#): Dieses hat einer kamerunischen Asylantragstellerin, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist und eine betriebliche Ausbildung absolviert, im Eilverfahren einen Anspruch auf BAB zugesprochen, da sie nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der Ausbildung eine ‚gute Bleibeperspektive‘ habe.

Der Hintergrund: Nach § 132 Abs. 1 SGB III haben Personen mit Aufenthaltsgestattung nur dann Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung, wenn bei ihnen ein ‚rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt‘ zu erwarten sei. Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit soll dies - unter Missachtung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen - jedoch nur bei den ‚Top-5-Staaten‘ Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia der Fall sein. Die Bundesagentur für Arbeit ignoriert dabei die schlichte Tatsache, dass allein durch die Ausbildung völlig unabhängig vom Herkunftsland und vom Ausgang des Asylverfahrens ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das Sozialgericht Potsdam sieht hingegen schon wegen der Ausbildung eine ‚gute Bleibeperspektive‘ und hat die Gewährung von BAB-Leistungen angeordnet:

*„Das Gericht macht sich hier ausdrücklich die Argumentation der Bevollmächtigten des Antragstellers zu eigen. Danach ist der Aufenthalt des Antragstellers seit dem 17.02.2015, also seit mehr als 15 Monaten zum einen gestattet und zum anderen ist auch zukünftig ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten. Dies insbesondere unter Beachtung des § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz, wonach eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne des Satzes 3 zu erteilen ist, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatliche anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat.“*

[Bereits am 16. Februar 2017 hatte das Verwaltungsgericht Ansbach](#) eine Entscheidung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe getroffen, in dem es ebenfalls Zweifel (sic!) daran äußert, ob die Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs *„dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“*, also die ‚Bleibeperspektive‘, stumpf nach der Schutzquote im Asylverfahren erfolgen dürfe (wie dies Bundesregierung, BAMF und Bundesagentur für Arbeit machen) und wie hoch diese Quote denn liegen müsse. Im konkreten Fall hat das VG Ansbach einer afghanischen Asylantragstellerin, die das BAMF auf Zulassung zum Integrationskurs verklagt hatte, zur Klärung dieser strittigen Rechtsfragen PKH zugesprochen.

Und noch eine positive Meldung: [Die Süddeutsche berichtet heute von einer Entscheidung des VG München](#) von Mittwoch dieser Woche, in der das Gericht die Verhängung eines Ausbildungsverbots an einen afghanischen jungen Mann mit Aufenthaltsgestattung aufgehoben haben soll. Die SZ spricht sogar von einem ‚richtungsweisenden‘ Gerichtsbeschluss, der jedoch schriftlich wohl noch nicht vorliegt. Das Arbeitsverbot hatte die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises Freising übrigens womit begründet? Klar doch: Mit der ‚geringen Bleibeperspektive‘ afghanischer Asylsuchender!

Es gibt nach wie vor einige Behörden, die alles tun, um die selbstbestimmte Schaffung einer guten (Bleibe-)Perspektive zu verhindern. Einer solchen ideologisch begründeten Praxis der Perspektivverhinderung müssen gerade wir Kolleg\*innen in der Sozialen Arbeit uns aufgrund unseres professionellen Selbstverständnisses politisch wie juristisch offensiv entgegen stellen!

Die genannten Gerichtsentscheidungen machen ein bisschen Hoffnung...“

Quelle: GGUA, Claudius Voigt, Email vom 06.04.2017

### **4.3 VG Hamburg: Extremgefahr für alleinstehenden jungen Mann in Afghanistan**

„Eine extreme Gefahrenlage kann in Afghanistan für schutzbedürftige Rückkehrende bestehen. Auch ein alleinstehender junger afghanischer Mann, der im Iran aufgewachsen ist und nie auf sich gestellt war, würde bei Rückkehr nach Afghanistan einer solchen Extremgefahr ausgesetzt sein (ausdrücklich abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung), daher ist das Abschiebungsverbot aufrecht zu erhalten“ (Informationsverbund Asyl & Migration, ASYLMAGAZIN 3/2017, S.104).

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

[...] „Im Falle des Klägers hat sich die allgemeine Gefahr in Afghanistan nach Überzeugung des Gerichts zu einer solchen extremen Gefahr verdichtet, dass eine entsprechende Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geboten ist. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist nämlich davon auszugehen, dass der Kläger, obwohl er volljährig und jung an Jahren ist und auch über ausreichende Kenntnisse der afghanischen Sprache verfügt, mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derartige extreme Gefahrenlage geraten wird, die eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich als unzumutbar erscheinen lässt.

So gestaltet sich die allgemeine Versorgungslage in Kabul nach wie vor als äußerst schwierig. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, mangelhafter Ausstattung von Kliniken und fehlender Ärzte weiterhin unzureichend. Dies gilt auch für Kabul. [...] Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016, Stand: September 2016, Lagebericht - S. 23 f, G 2016/1). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. [...]

Diese Situation wird verstärkt durch den fortwährenden Konflikt in Afghanistan, der nach wie vor

eine große Belastung der humanitären Situation im Land dar. In Folge des allgemein gestiegenen Sicherheitsrisikos ist der Zugang zu betroffenen Menschen für humanitäre Hilfsorganisationen begrenzt. Die begrenzte Präsenz humanitärer Hilfsorganisationen in den vom Konflikt betroffenen Gebieten behindert insbesondere den Zugang zu lebensrettender Unterstützung für die besonders schutzbedürftigen Teile der Bevölkerung. Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an. Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsgewalt sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf Katastrophen, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind. In der Folge stellen Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter eine weitere Belastung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin bereits geschwächt wurde. Die humanitären Indikatoren sind in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau [...]

Auch die finanzielle Situation in Kabul und die Erwerbsmöglichkeiten der dortigen Einwohner hat sich seit 2015 Berichten zufolge deutlich verschlechtert, so dass selbst nicht mehr ohne genaue Einzelfallprüfung davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich alle arbeitsfähigen volljährigen Männer in Afghanistan (Kabul) angemessen überleben können, selbst sie auf sich allein gestellt sind und keine Berufsausbildung haben“ (so die bisherige Rechtsprechung der Kammer vgl. Urt. v. 1.7.2017, 10 A 481/14 n.bv. unter Hinweis auf BayVGH Beschl. v. 2.3.2016, 13a ZB 15.3003.4, juris m.w.N.). [...]

„Denn die Stadt hat seit 2002 etwa 40 Prozent der in jüngerer Zeit konfliktbedingt Binnenvertriebenen sowie eine große Anzahl der Rückkehrer in Afghanistan aufgenommen. Einige Schätzungen gehen davon aus, dass der Anteil der in informellen Siedlungen in Kabul lebenden Menschen 70 Prozent beträgt. Die finanzielle Situation der Einwohner Kabuls und ihre Erwerbsmöglichkeiten verschlechtern sich zunehmend, wie

aus Berichten hervorgeht. In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelsicherheit betroffen.[...]

In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene oder Rückkehrer schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Binnenvertriebene oder Rückkehrer häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneuter Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub ("Land grabbing") hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land (UNHCR, a.a.O., S. 33 f).

Den aktuellen Auskünften ist bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen, dass die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul oder seinem Heimatort vorfindet, wesentlich davon abhängig ist, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (UNHCR, a.a.O., S. 97).

Auch wenn die Versorgungslage und die medizinische Versorgung sich danach als äußerst schlecht darstellen, ist damit zwar nicht davon auszugehen, dass jeder Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod oder schwers-

te Gesundheitsschäden erleiden müsste (vgl. hierzu auch VGH München, Urt. v. 3.2.2011, 13a B 10.30394, Juris-Rn 34 ff.; VGH Mannheim, Urt. v. 14.5.2009, A 11 S 983/06, Juris-Rn. 28), Mangelernährung, unzureichende Wohnverhältnisse und eine schwierige Arbeitssuche führen nämlich nicht automatisch mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald, das heißt mit hinreichender zeitlicher Nähe zwischen Rückkehr und unausweichlichem lebensbedrohenden Zustand, zu einer Extremgefahr.“

„Eine extreme Gefahrenlage kann sich aber im Einzelfall dann ergeben, wenn es sich um schutzbedürftige Rückkehrer handelt. Dazu gehören vor allem alte oder behandlungsbedürftige kranke Personen, Familien mit kleinen Kindern, alleinstehende Frauen und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen. Aber auch sehr junge männliche Erwachsene, die keinen familiären Rückhalt mehr in Afghanistan haben, können im Einzelfall dieser Gruppe zuzurechnen sein. Im Fall des Klägers ist so ein Einzelfall gegeben. Er hat die prägende Zeit seines Lebens im Iran zugebracht. Darüber hinaus lebt der Kläger als nunmehr junger Erwachsener bereits mehrere Jahren im Bundesgebiet. Er war daher in seinem bisherigen Leben nie auf sich selbst gestellt. Überlebensstrategien für ein Überleben in Afghanistan, etwa in Kabul, konnte er auch als Erwachsener nicht entwickeln. Auch würde der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland völlig auf sich allein gestellt sein. Denn er kann bei einer Rückkehr nach Überzeugung des Gerichts nicht mehr auf familiäre oder verwandtschaftliche Strukturen zurückgreifen.

Nach Überzeugung des Gerichts würde der Kläger daher bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer Extremgefahr im o.g. Sinne ausgesetzt sein.“[...]

Quellen:

Informationsverbund Asyl & Migration, VG Hamburg Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 - 10 A 6516/16)

[http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=57388&cHash=34c4ded25db8f3e9199d8ee426acfac6](http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx_ttnews%5Btt_news%5D=57388&cHash=34c4ded25db8f3e9199d8ee426acfac6)

Zugriff am 26.04.2017.

VG Hamburg Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 - 10 A 6516/16 (ASYLMAGAZIN 3/2017, S. 104 f.)

[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/dokumente/24668.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/24668.pdf)

Zugriff am 26.04.2017.

## 5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

### 5.1 Flüchtlingsrat NRW: Tipps bei bevorstehenden Abschiebungen nach Afghanistan:

Der Flüchtlingsrat NRW hat am 23.03.2017 „Tipps bei bevorstehenden Abschiebungen nach Afghanistan“ veröffentlicht. Auf vier Seiten werden wichtige Informationen bereitgestellt sowie Flüchtlinge und ihre Unterstützerinnen auf Möglichkeiten hingewiesen, was bei bevorstehenden Abschiebungen getan werden kann. Zunächst sollten sich die Beteiligten Klarheit darüber verschaffen, wer potenziell von einer Abschiebung nach Afghanistan betroffen sein kann. Es sollte eine anwaltliche Vertretung organisiert sowie Möglichkeiten eines Bleiberechts geprüft werden. Am Tag der Abschiebung sind lokale Proteste wichtig. Des Weiteren sollten der FR NRW kontaktiert und Informationen eingeholt sowie verbreitet werden.

Quelle: Flüchtlingsrat NRW e.V., Tipps bei bevorstehenden Abschiebungen nach Afghanistan vom 23.03.2017.

[http://www.fmrw.de/fileadmin/fmrw/media/Afghanistan/20170324\\_Tipps\\_bei\\_bevorstehenden\\_Abschiebungen\\_FRNRW.pdf](http://www.fmrw.de/fileadmin/fmrw/media/Afghanistan/20170324_Tipps_bei_bevorstehenden_Abschiebungen_FRNRW.pdf) Zugriff am 26.04.2017.

### 5.2 Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

März 2017 Homepage MLK: Schutz vor Gewalt

„Die Landesregierung setzt ein Zeichen gegen Gewalt in den nordrhein-westfälischen Landeseinrichtungen für Flüchtlinge. Mit dem neuen Landesgewaltschutzkonzept sollen Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal in den Einrichtungen besser vor Übergriffen geschützt werden.“

[http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/R\\_edaakteu-re/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Auslaenderfragen/170323lqsk\\_nrw.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/R_edaakteu-re/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Auslaenderfragen/170323lqsk_nrw.pdf)

## 6. Termine und Veranstaltungen

- 02.05.2017, 18:00 Uhr, Ort: Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5, (2.OG), 50733 Köln  
*Wenn Schutzsuchende durch das gesetzliche Raster fallen - Die Arbeit der Härtefallkommission des Landes NRW, des Petitionsausschusses und der Ausländerrechtlichen Beratungskommission der Stadt Köln*
- 10.05.2017, 18:30 Uhr, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V. , Ort: Kölner

Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5, (2.OG), 50733 Köln  
*Zu Gast: Die Rheinflanke stellt ihre neuen Projekte vor*

- 17.05.2017, 18:00-20:30 Uhr Ort: Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft Turmstr. 3-5 (2. OG), 50733 Köln  
Referentin: RA Eva Steffen, *Grundlagen des Asylbewerberleistungsgesetzes*
- 19.05.2017, 11:00 Uhr, *Runder Tisch für Flüchtlingsfragen*, Rathaus, Spanischer bau, Theo-Burauen-Saal, Raum 121.
- 14.06.2017, 18:30 Uhr, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V., Ort: Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5, (2.OG), 50733 Köln
- 14.06.2017, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V. , Ort: Kölner Flüchtlingszentrum FliehKraft, Turmstr. 3-5, (2.OG), 50733 Köln  
Zu Gast: Frau Monika Jenke von der Verbraucherzentrale, Themen: Stromverträge, Internet- und Handyverträge mit Geflüchteten
- 19.06.2017, 15:00 Uhr, *Sitzung des Integrationsrats*, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, Raum-Nr. 1.18